

# Wir Maria Theresia

VON Gottes Gnaden Kö-  
nigliche Kaiserin in Germanien,

Ungarn / Böhmeim / Dalmatien / Croatien /  
Slavonien Königin / Erz- Herzogin zu Oester-  
reich / Herzogin zu Burgund / zu Brabant / zu  
Mayland / zu Steyer / zu Kärnthten / zu Crain /  
zu Mantua / zu Parma und Biacenza / zu Lim-  
burg / zu Luxemburg / zu Belbern / zu Würtem-  
berg / Ober- und Nieder- Schlesien / Fürstin zu  
Schwaben und Siebenbürgen / Marggräfin des  
Heil. Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren /  
Ober- und Nieder- Laubnitz / gefürstete Gräfin  
zu Habsburg / zu Flandern / zu Tyrol / zu Bfiere /  
zu Kyburg / zu Görz / zu Gradisca / und zu Ar-  
thois / Land- Gräfin in Elfaß / Gräfin zu Na-  
mur / Frau auf der Windischen March / zu Bor-  
tenau / zu Solins und zu Mechlen / Herzogin zu  
Lothringen und Sarz / Groß- Herzogin zu To-  
scana. Entbieten allen und jeden Unseren Treu-  
gehorfamsten Ständen / Inwohnern / und Unterthanen / was  
Würde / Standes / Amts / oder Weesens die in Unseren ges-  
samnten Teutschen Erb- Landen seynd / Unsere Kaiserl. Kö-  
nigl. Gnade / und alles Gutes / und geben euch hiemit samt  
und sonders gnädigst zu vernehmen; daß / obwolen zwar bis-  
hero in gesamt- Unseren Erb- Landen vielfältig- und verschiede-  
dene verschärfte Generalien / um dem so sehr im Schwung  
gehenden schädlichen Desertions- Ubel zu steuern / und die  
Landes- Inwohnere hiedurch von Verhelung derer Deserteurs  
Unserer Kaiserlich- Königlichen Trouppen abzuhalten erlassen  
worden / doch im Gegentheil die Erfahrung bis nun zu geleh-  
ret habe / daß die dabey ausgesetzte Remunerationen / oder  
für die Aufbringung dergleichen Ausreißere bestimmte Taglien  
eben so wenig / als die auf die hierinsfalls sich geäußerte Con-  
nivenz gelegte Straffen vermögend gewesen / den darunter  
wal

waltenden heilsamen Zweck zu erreichen; zumalen aber höchst  
nöthig ist / diesen Schädlichkeiten durch gemessene Mittel Ein-  
halt zu thun / und jenes / was bis dato aller Satz- und Publici-  
rungen ungeachtet nicht erfolget / dereinst zu bewürken.

Als haben Wir Uns auch des folgenden gnädigst ent-  
schlossen / und ist forderist zu wissen; daß Wir in Zukunft /  
bis Wir Uns wieder eines anderen entschliessen werden / keinen  
von denen Landes- Inwohnern aufbringenden Deserteur Un-  
serer Kaiserl. Königl. Troupen mit der Lebens- Straf beles-  
gen / sondern solche in eine zeitliche Condemnirung ad Opus  
Publicum bey dem Festungs- Bau verwandlen lassen wollen.

Um aber diejenige / so die Deserteurs (worsür alle ein-  
schichtig- betretende / auch für Commandi sich ausgehende / mit  
keinem authentischen Abschied / Paß- oder Erlaub- Zettul /  
oder Ordre versehene Soldaten zu erkennen / und dahero ohne  
weilers anzuhalten / und bey dem Kopf zu nehmen seynd) auf-  
zubringen / und einzuliefen sich besteißen / zu belohnen / und  
dargegen jene / so selbige zu verhelen / und sonstien zur Deser-  
tion Unterschleipf / Vorschub / oder Anlaß zu geben sich ver-  
messen / zu bestraffen.

So wollen Wir / was das erstere / nemlich die Beloh-  
nung anbelanget / eine Taglia von 24. fl. auf einen Deserteur  
von der Infanterie, oder auch von der Cavallerie, wann er  
kein Pferd mehr hat / hingegen für einen Reiter / der noch  
mit einem Pferd versehen / 40. fl. hiemit ausmessen; Und seynd  
derley Deserteurs von denen Gerichten deren jenigen Ortschaften  
/ wo sie betreten / und aufgebracht werden / oder / wann  
es sothanen Ortschaften zu beschwerlich / von denen Herrschaf-  
ten selbst an das nächste Militar- Commando, verstehet  
sich an das erst- best. Ort / wo einige Unserer Kaiserl. Königl.  
Miliz bequartiret ist / wohl- verwahrter abzuführen / und als-  
dieselbst an den Commandirenden Officier, gegen gewöhnli-  
chen Liefer- Scheinen / zu übergeben / jezt- ersagte Liefer-  
Scheine aber zu denen Kreis- Cassen in denen jenigen Ländern /  
wo deren einige sich befinden / in denen hingegen / wo keine  
seynd / an die Haupt- Cassen zu bringen / und dargegen die  
ausgesetzte Taglia von respectivè 24. und 40. fl. für jeden  
Deserteur, worunter jedoch die Transport- und alle übrige  
bis zur würllichen Auslieferung an das Militare sich ergebene  
Unkosten begriffen / entweder durch Abrechnung an dem lauf-  
fenden Contributionali, oder baar zu empfangen; wie dann  
auch denen jenigen / welche einen Verheler derer Deserteurs  
angeben 12. fl. auf obige Art abgereicht werden sollen.

Betreffend hingegen die Bestrafung deren jenigen / so sich der Desertion auf ein : oder andere Art theilhaftig machen / und worunter hauptsächlich die Deserteurs - Verhelere / dann jene / so solchen durch : und forthelfen / nicht minder ihnen Gewehr abkauffen / oder selbiges gegen dem ihrigen vertauschen / zu verstehen ;

Da wollen Wir solche in zwey Classen abgetheilter haben ; zu der ersten gehören die Bauern / Burger / und Beamte / wovon diejenige / so sich obersagter massen der Desertion auf ein : oder andere Art theilhaftig machten / nach Ersekung des Unserem Arario zugesägten Schadens / wann sie es im Vermögen haben / auf 10. Jahr in ein : oder anderen Hungarischnen Gränitz : Platz ad Opus publicum, die in hoc delicto betrettende Weibs : Bilder aber nacher Temeswar / auf gleichmässige 10. Jahre geschicket werden sollen ;

Auch solle niemanden zur Entschuldigung dienen / daß man den erkannten Deserteur keinen Aufenthalt gegeben / sondern / wann jemand einen Deserteur in Erfahrung bringet / und sich desselben nicht bemächtiget / oder denselben des Orts Vorsteher nicht anzeiget ; so solle die vorgesezte Straffe gleichfalls Platz haben.

Zur zweyten Classe gehören die Geist : und Weltliche Obrigkeiten / und sollen jene / so sich hierunter versänglich machten / für jeden Deserteur , nebst dessen Ersatz / zu einer Straffe von 1000. fl. condemniret / denen erstern auch / bis / und in so lang sie solche erlegen / wann es vermögliche Geistliche / oder Klöster die Temporalien gesperrret / denen unvermöglichen und mendicanten aber die Sammlung um so billicher eingestellt werden / als der Scrupel , wegen Anzeig : und Auslieferung derer Deserteurs , da Wir solche / wie oben stehet / mit der Todes : Straf nicht mehr belegen lassen wollen / von selbstem hinweg fallet.

Weilen sich aber hiernächst auch ein : oder anderer Pfarrer / oder Capelläne / oder sonstige Weltliche Priester / wie es vielfältig bereits geschehen / gelüsten lassen möchten / sich dieses Verbrechens theilhaftig zu machen ; So seynd auch solche zu einer Geld : Straffe von 150. fl. nach Ersekung des Schadens anzuhaltten / und solle die Erkenntnuß vorbesagter Straffen / wann es auf eine ordentliche Untersuchung ankommen sollte / denen Ober : Gerichts : Stellen in jedem Lande gebühren ; wo übrigens ein : in denen Generalien ohnehin ausgemachte Sache ist / daß die fremde die Leute zur Desertion verleitende Werber mit dem Strang bestraffet werden sollen.

Das

Damit nun die Unterthanen nicht allein von Vertusch- und Forthelfung derer Deserteurs stäts mehrer abgeschröcket / sondern auch zu dererselben Verfolg, Anhalt, und Einbringung desto ausgebigter aufgemunteret werden mögen; so werden die Wirtschafft, Beamte hierdurch ernstlich befehliget / daß sie sothanes Patent wochentlich bey denen Zusammenkünften / und Raht: Schlägen / oder so oft die Unterthanen sonst zusammen kommen / denen darbey erscheinenden Unterthanen deutlich vorlesen / und ihnen hievon einen verständlichen Begriff / und Eindruck beyzubringen / sich eifrigst bestreben / mithin sie zu dessen genauester Beobachtung auf das schärfeste anweisen / ihres Orts aber auch selbst hierunter den allergehorsamsten Volls- zug auf das genaueste befördern sollen.

In denen Städten und Markt, Flecken hingegen ist dieses Patent an alle Stadt, Thore / und Raht: oder Gemein- Häuser zu affigiren / auch denen Klöstern und Pfarrern dar- von Exemplaria mitzuthailen; wornach sich also jedermann zu achten / und für Schaden und Nachtheil zu hüten hat- Gegeben in unserer Kaiserlich, Königlichen Haupt, und Resi- denz: Stadt Wien den 26. May im Ein tausent Sieben hun- dert Neun und vierzigsten / Unserer Reich im Neunten Jahr.

**MARIA THERESIA.**



**Friedrich Graf von Harrach.**

**Friedrich Wilh. Graf von Haugwitz.**

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareo-**

**Regiæ Majestatis proprium.**

**Carl Joseph Cetto von Kronstorff.**